



Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz

Vernehmlassung: Teilrevision des Steuergesetzes, des Gesetzes über den Finanzausgleich und Erlass eines Gesetzes über die Finanzierung des NFA-Beitrags

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Steuergesetzes, des Gesetzes über den Finanzausgleich und Erlass eines Gesetzes über die Finanzierung des NFA-Beitrags.

Allgemeines

Die SP Kanton Schwyz fordert eine gerechte und faire Besteuerung natürlicher und juristischer Personen. Sie setzt sich ein für attraktive, im Kantonsvergleich gleichmässig erhobene Steuern für alle Steuersubjekte. Dazu müssen die tiefen Einkommen entlastet und primär bei hohen und höchsten Einkommen und Vermögen höhere Beiträge eingefordert werden.

Die Schwyzer Regierung verfolgt jedoch ihre gescheiterte Steuerstrategie einsichtslos weiter und will mit der vorliegenden Steuergesetzrevision den Mittelstand für die Dumpingsteuerpolitik büssen lassen. Ohne massgebliche Korrekturen an den beiden vorgeschlagenen Varianten wird der Kanton Schwyz sein Ressourcenpotenzial bei den hohen und höchsten Einkommen und Vermögen weiterhin stark unterdurchschnittlich ausschöpfen, was hohe NFA-Ausgleichszahlungen und anhaltend grossen Druck auf die Schwyzer Staatsfinanzen zur Folge haben wird.

Die SP Kanton Schwyz lehnt die Flat Rate Tax mit aller Vehemenz ab und befürwortet ein progressives Steuersystem mit Tarifkurve. Die SP Kanton Schwyz befürwortet die NFA-Beteiligung, fordert aber eine verursachergerechte Beteiligung und eine Aufteilung zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an den gesamten Steuereinnahmen.

Mit den von der SP Kanton Schwyz eingereichten Vorschlägen zu einem gerechten und fairen Steuersystem können attraktive Leistungen angeboten und attraktive Steuern bei ausgeglichener Staatsrechnung erzielt werden. Mit den eingereichten Vorschlägen kann der Leistungsabbau gestoppt und können schädliche Kürzungen rückgängig gemacht werden.

A. Allgemeine Vernehmlassungsfragen

1. Welche der folgenden Vernehmlassungsvarianten bevorzugen Sie?

Flat Rate Tax

Tarifkurve und NFA-Beteiligung

2. Welche Vorteile verbinden Sie mit der bevorzugten Variante? (Tarifkurve)

Die Tarifkurve ermöglicht eine individuelle und progressive Anpassung der Besteuerung an die jeweiligen Bedürfnisse der Bevölkerungsgruppe, resp. nach dessen Einkommen und Vermögen. Die Besteuerung kann so für jede Einkommens- und Vermögensklasse in Abstimmung mit den Abzügen dimensioniert werden. Lebenshaltungskosten, verfügbares Einkommen und andere Umstände können so für verschiedenste Steuersubjekte (alleinstehend, verheiratet ohne Kinder, verheiratet mit Kinder uvm.) optimal festgelegt werden. Nur ein über alle Einkommens- und Vermögensklassen progressives Steuersystem folgt unserem Verständnis entsprechend dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) und kann somit als gerechtes Steuersystem bezeichnet werden.

3. Welche Nachteile verbinden Sie mit der anderen Variante? (Flat Rate Tax)

Mit der Flat Rate Tax müssten die tiefen und mittleren Einkommen den grössten Beitrag an die eine zukunftsfähige und funktionierende Gesellschaft leisten. Die höchsten Einkommen würden im Kanton Schwyz weiter von weltweit tiefsten Steuern profitieren, während die durch diese Steuersubjekte verursachten NFA Ausgleichszahlungen vom Mittelstand bezahlt werden müssten. Die Umstellung auf die Flat Rate Tax würde eine komplette „Neujustierung“ der Steuerfüsse von Bezirken und Gemeinden nach sich ziehen. Zudem würden Bezirke und Gemeinden vorübergehend „entmündigt“ und müssten die von der Regierung vorgegebenen Steuerfüsse übernehmen. Wir befürchten eine Nivellierung der Steuerfüsse „nach unten“ und vorübergehend Unsicherheiten und grosse Schwierigkeiten in der finanziellen Führung von Bezirken und Gemeinden.

4. Sonstige Bemerkungen

Eine gescheiterte Steuerstrategie wird einsichtslos weitergeführt

Auch in der vierten Revision des Steuergesetzes innert weniger Jahre finden sich keinerlei Grundsatzüberlegungen zur Historie und zu Gesellschaftspolitischen Entwicklungen im Kanton Schwyz oder zu konkreten Bedürfnissen der Schwyzer Gesellschaftsgruppen. Wie ergeht es den Familien im Kanton Schwyz? Wie den Alleinerziehenden? Oder wie den vielen älteren Mitmenschen? Wie soll das Steuersystem die Situation dieser Bevölkerungsgruppen Berücksichtigen? Es erfolgt keine gesamtpolitische Würdigung der Situation. Die Regierung verfolgt lediglich eine Stossrichtung: „Tiefste Steuern für die höchsten Einkommen und Vermögen“. Auf diese Weise führt die Regierung eine gescheiterte Steuerstrategie einsichtslos weiter und lässt den Mittelstand für die Dumpingsteuerpolitik büssen.

Der Mittelstand darf nicht für die Dumpingsteuerpolitik büssen

Das strukturelle Defizit im Schwyzer Finanzhaushalt ist hausgemacht. Die grosszügigen Steuerentlastungen und Steuergeschenke in den letzten Teilrevisionen hatten erhebliche Steuerausfälle zur Folge. Das gesamte Vermögen von über einer halben Milliarde wurde in nur fünf Jahren aufgebraucht. Von den Steuergeschenken profitierten sowohl die hohen und höchsten Einkommen der natürlichen Steuerpflichtigen als auch die vermögendsten und erfolgreichsten juristischen Steuerpflichtigen.

Die Teilrevision 2015 wurde nicht genutzt, um wirksame Korrekturen vorzunehmen. Das Schwyzer Steuersystem begünstigt hohe und höchste Einkommen und Vermögen weiterhin. Die aktuelle Steueraus schöpfung im Jahr 2015 weist im Kantonsvergleich mit 10.5% den tiefsten Wert auf. Schwyz schöpft damit sein Ressourcenpotenzial rund halb so stark aus wie der Durchschnitt aller Kantone! Diese Situation führte zu höheren NFA-Ausgleichszahlungen und schliesslich zum strukturellen Defizit. Im Ergebnis hat der Kanton Schwyz das gesamte Vermögen aufgebraucht und den Leistungs-Standard der öffentlichen Hand massiv verschlechtert. Tiefe und mittlere Einkommen erhalten im Ergebnis schlechte Leistungen und zahlen dafür übermässig Steuern. Unter Berücksichtigung der hohen Lebenshaltungskosten – eine der indirekten Folgen der Dumpingsteuerstrategie – tragen tiefe und mittlere Einkommen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die grössten Lasten im Kanton Schwyz.

Falsche Zielsetzung für diese Steuergesetzes Revision

Die Regierung beschreibt das mit dieser Revision verfolgte Ziel wie folgt: Mit den Varianten soll das Ziel verfolgt werden, einen wesentlichen Beitrag an die Sanierung des Kantons Haushaltes unter bestmöglicher Wahrung der Steuerattraktivität zu leisten. Unter „bestmöglicher Wahrung der Steuerattraktivität“ versteht die Regierung „weiterhin tiefste Steuern für die hohen und höchsten Einkommen und Vermögen“. Damit verfolgt die Regierung eine Strategie, die gerade einmal einigen hundert Personen – die bestens situiert sind – dient.

Die SP Kanton Schwyz fordert Anpassungen im Steuergesetz so, dass diejenigen natürlichen und die juristischen Personen, die das Loch in den Staatshaushalt gerissen haben, dieses Loch auch stopfen müssen. Deshalb sind Anpassungen auch bei den juristischen Personen zwingend notwendig.

Anpassungen auch bei juristischen Personen

In der Revision des Steuergesetzes 2008 wurden die Handänderungssteuer sowie das System von Gewinn- und Kapitalbesteuerung abgeschafft. Diese beiden Steuerentlastungen allein belaufen sich auf über 100 Mio. Franken. Die SP Kanton Schwyz beantragt in der laufenden Revision des Steuergesetzes 2017 (siehe neuer Abschnitt H. Unternehmenssteuern, Diverse §§) diese beiden Anpassungen rückgängig zu machen. Es ist nicht fair, wenn die juristischen Personen laufend auf Kosten der natürlichen Personen entlastet werden. Und dies ist der Fall, wenn die Kosten der öffentlichen Hand je länger je mehr vom lohnarbeitenden Mittelstand getragen werden müssen.

Forderung nach fairem Schwyzer Steuersystem und ausgeglichenem Staatshaushalt

Die SP Kanton Schwyz fordert einen ausgeglichenen Staatshaushalt. Dieser ist anzustreben mit einem gerechten und fairen Steuersystem. Ein Steuersystem, welches die im Sinne einer zukunftsfähigen Schwyzer Gesellschaft die Bedürfnisse der verschiedenen Bevölkerungsgruppen berücksichtigt. Dazu sind in dieser Revision 2017 folgende Ziele zu verfolgen:

1. Die Situation und die Bedürfnisse der verschiedenen Bevölkerungsgruppen sind analysiert.
2. Die Steuerstrategie besteuert die natürlichen und juristischen Personen gerecht und fair.
3. Das Steuersystem belastet alle Steuerpflichtigen (natürliche und juristische Personen) im Kantonsvergleich gleichmässig im Vergleich zum kantonalen Durchschnitt aller anderen Kantone.
 - a. Die tiefen Einkommen werden massiv entlastet (dieses Bedürfnis dieser Einkommensklasse ist auch von der Regierung seit Jahren anerkannt und versprochen).
 - b. Die natürlichen und die juristischen Personen leisten angemessene Beiträge (primär werden Beiträge bei hohen und höchsten Einkommen und Vermögen eingefordert).
 - c. Die mit der Revision 2008 im Schwyzer Steuergesetz geänderten §§ zu Handänderungssteuern sowie die §§ zu den Gewinn- und Kapitalsteuern werden auf den Stand des Schwyzer Steuerbuchs (Lieferung März 2007) zurück geändert.
4. Der Leistungsabbau wird gestoppt und schädliche Kürzungen werden rückgängig gemacht.
5. Die Unterschiede zwischen ärmeren und reicheren Bezirken/Gemeinden werden verringert.

Komplett untaugliche Flat Rate Tax

Mit der Flat Rate Tax müssten die tiefen und mittleren Einkommen in Zukunft den grössten Steuerbeitrag leisten. Die höchsten Einkommen würden im Kanton Schwyz weiter von weltweit tiefsten Steuern profitieren, während die durch diese Steuersubjekte verursachten NFA Ausgleichszahlungen vom Mittelstand bezahlt werden müssten. Die Umstellung auf die Flat Rate Tax würde eine komplette „Neujustierung“ der Steuerfüsse von Bezirken und Gemeinden nach sich ziehen. Zudem würden Bezirke und Gemeinden vorübergehend „entmündigt“ und müssten die von der Regierung vorgegebenen Steuerfüsse übernehmen. Wir befürchten eine Nivellierung der Steuerfüsse „nach unten“ und vorübergehend grosse Unsicherheiten und Schwierigkeiten in der finanziellen Führung von Bezirken und Gemeinden.

Mit der Schwyzer Variante einer Flat Rate Tax zeigt die Regierung ihre Uneinsichtigkeit in groteskster Art und Weise. Während die allerhöchsten Einkommen und Vermögen weiterhin weltweit die tiefsten (als Vergleich dient die Zuger Gemeinde Baar) Beiträge an den Staatshaushalt leisten sollen, würden vom Mittelstand massiv höhere Beiträge eingefordert. Nur die allertiefsten Einkommen würden mittels höheren Sozialabzügen entlastet. Dieses Steuersystem entspricht ganz und gar nicht unseren Vorstellungen eines gerechten und fairen Steuersystems. Flat Rate Tax Steuern berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kaum und führen zu weiteren und schnelleren Öffnung der Einkommens-Schere. Flat Rate Tax Steuern erhöhen die bereits heute rekordhohe Vermögensungleichheit.

Weshalb die Entlastung der tiefsten Einkommen mittels Sozialabzügen nur in dieser Vernehmlassungsvariante vorgeschlagen wird, ist absolut unverständlich und muss als taktisches Manöver eingeschätzt werden, mit dem die ungerechte Flat Rate Tax im Kanton Schwyz zu Gunsten der hohen und höchsten Einkommen entgegen jeglicher steuerpolitischen Fairness durchgesetzt werden soll.

Die SP Kanton Schwyz lehnt die Flat Rate Tax mit aller Vehemenz ab.

Beurteilung der Tarifkurve und der NFA-Beteiligung

Die SP Kanton Schwyz befürwortet grundsätzlich progressive Steuersysteme. Die Tarifkurve ermöglicht eine individuelle und progressive Anpassung der Besteuerung an die jeweiligen Bedürfnisse der Bevölkerungsgruppe, resp. an dessen Einkommen und Vermögen. Die Besteuerung kann so für jede Einkommens- und Vermögensklasse in Abstimmung mit den Abzügen dimensioniert werden. Lebenshaltungskosten, Verfügbares Einkommen und andere Umstände können so für verschiedenste Steuersubjekte (alleinstehend, verheiratet ohne Kinder, verheiratet mit Kinder uvm.) optimal festgelegt werden. Nur ein über alle Einkommens- und Vermögensklassen progressives Steuersystem folgt unserem Verständnis entsprechend dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) und kann somit als gerechtes Steuersystem bezeichnet werden. Progressive Steuersysteme entsprechen unseren Vorstellungen von gerechten und fairen Steuersystemen.

Die aktuell gültige Tarifkurve, mit hoher Progression bei tiefsten Einkommen (und schweizweit tiefstem Steuerfreibetrag) sowie einem einzigen Tarif (de facto Flat Tax) bei hohen und höchsten Einkommen verurteilen wir seit Jahren. Im vorliegenden Vernehmlassungsvorschlag würden gleich wie bei der Vernehmlassungsvariante Flate Rate Tax die allerhöchsten Einkommen und Vermögen weiterhin weltweit die tiefsten Steuern zahlen. Die SP Kanton Schwyz fordert die Anpassung der Tarifkurve. Zum Ersten soll die Steuereintrittsschwelle wie in der Initiative der SP Schwyz „JA zu einer gerechten Steuerentlastung“ gefordert, angehoben werden. Zum Zweiten soll die privilegierte Dividendenbesteuerung wie in der Initiative der SP Schwyz „Ja zu einer gerechten Dividendenbesteuerung,“ auf mindestens 60% oder auf die Bundessteuer angehoben werden. Weiter müssen die tiefen Einkommen – wie von der Regierung seit Jahren versprochen – endlich entlastet werden.

Die SP Kanton Schwyz fordert einen stärkeren innerkantonalen Ausgleich zwischen ärmeren und reicheren Bezirken und Gemeinden. Dieser Ausgleich soll primär durch den innerkantonalen Finanzausgleich geschaffen werden. Wir begrüßen den Vorschlag zur Beteiligung der Bezirke und der Gemeinden an den NFA-Zahlungen. Allerdings sollen nur die Gemeinden mit überdurchschnittlicher Ressourcenstärke beteiligt werden. Die Aufteilung zwischen dem Kanton, den Bezirken und den Gemeinden sollte ihrem durchschnittlichen Anteil an den gesamten Steuereinnahmen aller drei Ebenen entsprechen.

Die SP Kanton Schwyz befürwortet ein progressives Steuersystem, fordert aber die Erhöhung der Steuereintrittsschwelle, die Erhöhung der privilegierten Dividendenbesteuerung sowie die Entlastung von tiefen und mittleren Einkommen. Die SP Kanton Schwyz befürwortet die NFA-Beteiligung, fordert aber eine verursachergerechte Beteiligung und eine Aufteilung zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an den gesamten Steuereinnahmen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz



Leo Camenzind
Vizepräsident

B. Vernehmlassung zu den einzelnen Bestimmungen

I. Vernehmlassungsvariante „Flat Rate Tax“

Bisherige Fassung	Revisionsvorlage	Bemerkungen
I. Steuergesetz		
A. Einkommenssteuer		
<p>§ 33 Abs. 2 und 3</p> <p>² Leben verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Teil unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen erzielt, 2100 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit einer verheirateten Person im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Eheteils.</p> <p>³ Weiter werden abgezogen: (Bst. a-g) ...</p>	<p>§ 33 Abs. 2 und 3</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.</p>	
<p>§ 35 Abs. 1 Bst. a, b und e</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a) 6400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren;</p> <p>b) 3200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>e) 6300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3200 Franken erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 3 Bst. e werden an diese Erhöhung angerechnet;</p>	<p>§ 35 Abs. 1 Bst. a, b und e</p> <p>(¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:)</p> <p>a) 26 400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren;</p> <p>b) 13 200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>e) 6300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3200 Franken erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 2 Bst. e werden an diese Erhöhung angerechnet;</p>	<p>Kritik Belastung Alleinerziehende: Der Vorschlag trägt der speziellen Belastungssituation von Alleinerziehenden nicht Rechnung. Die Alleinerziehenden sind einmal mehr die Verlierer. Die Fehler der Steuergesetzesrevision 2015 - vor der ein Verheirateten-Tarif wirksam war – werden nicht korrigiert.</p> <p>Antrag § 35 Abs. 1 Bst. e: 6300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange minderjährige und volljährige Kinder in Ausbildung sind.</p>
<p>§ 36 Abs. 1 bis 4</p> <p>5. Steuerberechnung a) Steuertarif aa) Tarif für Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden</p>	<p>§ 36 Überschrift, Abs. 1 bis 4</p> <p>5. Steuerberechnung a) Steuersatz</p> <p>¹ Die einfache Steuer beträgt 5.5 Prozent des steuerbaren Ein-</p>	<p>Kritik Einheitssteuersatz: Wie Eingangs zu den allgemeinen Vernehmlassungsfragen erläutert, lehnt die SP Kanton Schwyz das System der Flat Rate Tax mit aller Vehemenz ab und befürwortet ein progressives Steuersystem mit Tarifkur-</p>

<p>¹ Die Einkommenssteuer beträgt:</p> <table border="0"> <tr><td>0.25 Prozent für die ersten</td><td>1 300</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>0.50 Prozent für die weiteren</td><td>1 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>0.75 Prozent für die weiteren</td><td>1 000</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.00 Prozent für die weiteren</td><td>900</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.25 Prozent für die weiteren</td><td>900</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.50 Prozent für die weiteren</td><td>1 000</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.75 Prozent für die weiteren</td><td>1 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.00 Prozent für die weiteren</td><td>1 600</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.25 Prozent für die weiteren</td><td>2 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.50 Prozent für die weiteren</td><td>3 200</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.75 Prozent für die weiteren</td><td>5 300</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.00 Prozent für die weiteren</td><td>7 400</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.25 Prozent für die weiteren</td><td>9 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.50 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.65 Prozent für die weiteren</td><td>8 400</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.90 Prozent für die weiteren</td><td>175 100</td><td>Franken</td></tr> </table> <p>Für steuerbare Einkommen über 230 400 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 Prozent.</p> <p>² Für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p>	0.25 Prozent für die ersten	1 300	Franken	0.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	0.75 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.00 Prozent für die weiteren	900	Franken	1.25 Prozent für die weiteren	900	Franken	1.50 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	2.00 Prozent für die weiteren	1 600	Franken	2.25 Prozent für die weiteren	2 100	Franken	2.50 Prozent für die weiteren	3 200	Franken	2.75 Prozent für die weiteren	5 300	Franken	3.00 Prozent für die weiteren	7 400	Franken	3.25 Prozent für die weiteren	9 500	Franken	3.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	3.65 Prozent für die weiteren	8 400	Franken	3.90 Prozent für die weiteren	175 100	Franken	<p>kommens.</p> <p>² Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p> <p>Abs. 3 und 4 werden aufgehoben</p>	<p>ve. Anzustreben sind attraktive, im Kantonsvergleich gleichmässige erhobene, Steuern für alle Steuersubjekte. Dazu müssen die tiefen Einkommen entlastet und primär bei hohen und höchsten Einkommen und Vermögen höhere Beiträge eingefordert werden.</p>
0.25 Prozent für die ersten	1 300	Franken																																																
0.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																																
0.75 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																																
1.00 Prozent für die weiteren	900	Franken																																																
1.25 Prozent für die weiteren	900	Franken																																																
1.50 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																																
1.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																																
2.00 Prozent für die weiteren	1 600	Franken																																																
2.25 Prozent für die weiteren	2 100	Franken																																																
2.50 Prozent für die weiteren	3 200	Franken																																																
2.75 Prozent für die weiteren	5 300	Franken																																																
3.00 Prozent für die weiteren	7 400	Franken																																																
3.25 Prozent für die weiteren	9 500	Franken																																																
3.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																
3.65 Prozent für die weiteren	8 400	Franken																																																
3.90 Prozent für die weiteren	175 100	Franken																																																
<p>§ 36a</p> <p>§ 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 155 500 Franken. Für steuerbare Einkommen über 385 900 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.</p>	<p>§ 36a</p> <p>wird aufgehoben</p>																																																	
<p>§ 37</p> <p>Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.</p>	<p>§ 37</p> <p>wird aufgehoben</p>																																																	
<p>§ 38 bb) Besondere Kapitaleistungen</p> <p>¹ Kapitaleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und</p>	<p>§ 38 b) Sonderfälle aa) Besondere Kapitaleistungen</p>	<p>Kritik Belastung Verheiratete: Verheiratete bezahlen massiv mehr steuern, weil der Splitting-Tarif entfällt und keine Kompensation erfolgt.</p>																																																

<p>für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5 Prozent. ² Die Sozialabzüge gemäss § 35 werden nicht gewährt.</p>	<p>¹ Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. ² Die einfache Steuer beträgt 2.5 Prozent. ³ Die Sozialabzüge gemäss § 35 werden nicht gewährt.</p>	<p>Kritik ungerechte Besteuerung Kapitalleistungen: Neuzahlen alle die Maximalprogression von 2.5 Prozent. Die Veränderungen der aktuellen Besteuerung gegenüber der Flat Rate Tax System sind besonders ungerecht. Kleine Kapitalleistungen steuern zukünftig viel mehr als heute. Grosse Kapitalleistungen steuern zukünftig in den meisten Gemeinden sogar weniger als heute. Dies aufgrund der von Bezirken und Gemeinden zu senkenden Steuerfüsse.</p>
<p>§ 39b Abs. 1 ee) Liquidationsgewinne</p> <p>¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 33 Abs. 1 Buchstabe d nachweist, in gleicher Weise wie für Kapitalleistungen nach § 38 erhoben. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die Steuer ebenfalls nach § 38, wobei die einfache Steuer minimal 1 Prozent und maximal 3 Prozent beträgt.</p>	<p>§ 39b Überschrift, Abs. 1 dd) Liquidationsgewinne</p> <p>¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Bst. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 33 Abs. 1 Bst. d nachweist, in gleicher Weise wie für Kapitalleistungen nach § 38 erhoben. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die Steuer ebenfalls nach § 38.</p>	
<p>B. Ausgleich der kalten Progression</p>		
<p>§ 49 Abs. 1</p> <p>¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.</p>	<p>§ 49 Abs. 1</p> <p>¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von ... Punkten (Stand Dezember 2015; Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin anzupassen.</p>	<p>Kritik Ausgleich der kalten Progression: Die kalte Progression wirkt sich bei tiefen Einkommen stärker aus als bei mittleren, hohen und höchsten Einkommen. Obwohl sich die Teuerung in den letzten Jahren in der Schweiz aufgrund der speziellen geopolitischen Lage und der globalen Wirtschaftsentwicklung auf historischen Tiefstwerten bewegt und der Warenkorb gar negative Teuerungswerte liefert, kann diese Situation schnell ändern. Eine Anpassung erst nach Veränderungen von über 10 Prozent benachteiligt die tiefen Einkommen stark. Die SP beantragt deshalb eine Schwelle von 5 Prozent.</p> <p>Antrag § 49 Abs.: ¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von ... Punkten (Stand Dezember 2015; Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 5 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer auf die nächste Steuerperiode hin anzupassen.</p>

C. Quellensteuer		
<p>§ 90 Abs. 2</p> <p>² Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Personen, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen (§ 9 Abs. 1) Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute (§ 33 Abs. 2) berücksichtigen.</p>	<p>§ 90 Abs. 2</p> <p>wird aufgehoben</p>	
D. Übergangsrecht		
<p>---</p>	<p>§ 250e (neu) 12. Teilrevision vom 25. Mai 2016</p> <p>¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2017 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p> <p>² Für die Änderungen bei der Quellensteuer und für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2016.</p> <p>³ Für Steuerübertretungen, deren Verjährungsfristen für die Strafverfolgung vor dem 1. Januar 2017 zu laufen begonnen haben oder die vor diesem Datum rechtskräftig beurteilt worden sind, gilt das neue Verjährungsrecht, sofern dieses milder ist als das bisherige Recht.</p>	
II. Gesetz über den Finanzausgleich (FAG)		
<p>§ 22</p> <p>Der Regierungsrat prüft und genehmigt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit den Voranschlag und Steuerfuss 2002 von Gemeinden, die für das Rechnungsjahr 2001 eine Zusicherung für Leistungen des Finanzausgleichs eingeholt haben.</p> <p>Abs. 2: ---</p>	<p>II.</p> <p>Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 22 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Gemeinden und Bezirke, die für das Rechnungsjahr 2016 eine Zusicherung für Leistungen des Finanzausgleichs eingeholt haben, reichen ihren Voranschlag mit Steuerfuss für das Jahr 2017 vor der Verabschiedung an die Gemeindeversammlung bzw. Bezirksgemeinde dem Regierungsrat ein. Dieser prüft und genehmigt die Anträge nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p>	
III. Inkrafttreten		
<p>---</p>	<p>III.</p>	

	<p>¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung unterstellt.</p> <p>² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.</p> <p>³ Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich tritt [rückwirkend] auf den 1. August 2016 in Kraft.</p>	
IV. Redaktionelle Änderungen		
<p>§ 28 Abs. 1</p> <p>¹ Weiter können als Berufskosten die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten abgezogen werden. § 33 Abs. 3 Bst. g bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 28 Abs. 1</p> <p>¹ Weiter können als Berufskosten die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten abgezogen werden. § 33 Abs. 2 Bst. g bleibt vorbehalten.</p>	
<p>§ 39 cc) Lotteriegewinne</p>	<p>§ 39 Überschrift bb) Lotteriegewinne</p>	
<p>§ 39a dd) Kleine Arbeitsentgelte</p>	<p>§ 39a Überschrift cc) Kleine Arbeitsentgelte</p>	

II. Vernehmlassungsvariante „Tarifkurve und NFA-Beteiligung“

Bisherige Fassung	Revisionsvorlage	Bemerkungen																																																																																				
I. Steuergesetz																																																																																						
A. Einkommenssteuer																																																																																						
<p>§ 36 Abs. 3 und 4</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p>	<p>§ 36 Abs. 3 und 4</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p> <p>Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3.</p>																																																																																					
<p>§ 36a</p> <p>§ 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 155 500 Franken. Für steuerbare Einkommen über 385 900 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.</p>	<p>§ 36a Abs. 1 und 2 (neu)</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer beträgt:</p> <table border="0"> <tr><td>0.25 Prozent für die ersten</td><td>1 300</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>0.50 Prozent für die weiteren</td><td>1 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>0.75 Prozent für die weiteren</td><td>1 000</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.00 Prozent für die weiteren</td><td>900</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.25 Prozent für die weiteren</td><td>900</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.50 Prozent für die weiteren</td><td>1 000</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.75 Prozent für die weiteren</td><td>1 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.00 Prozent für die weiteren</td><td>1 600</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.25 Prozent für die weiteren</td><td>2 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.50 Prozent für die weiteren</td><td>3 200</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.75 Prozent für die weiteren</td><td>5 300</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.00 Prozent für die weiteren</td><td>7 400</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.25 Prozent für die weiteren</td><td>9 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.50 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.75 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>4.00 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>4.25 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>4.50 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>4.75 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>5.00 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>5.25 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>5.50 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>5.75 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>6.00 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>6.25 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>6.50 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>6.75 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>7.00 Prozent für die weiteren</td><td>183 000</td><td>Franken</td></tr> </table> <p>Für steuerbare Einkommen über 366 400 Franken beträgt die</p>	0.25 Prozent für die ersten	1 300	Franken	0.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	0.75 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.00 Prozent für die weiteren	900	Franken	1.25 Prozent für die weiteren	900	Franken	1.50 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	2.00 Prozent für die weiteren	1 600	Franken	2.25 Prozent für die weiteren	2 100	Franken	2.50 Prozent für die weiteren	3 200	Franken	2.75 Prozent für die weiteren	5 300	Franken	3.00 Prozent für die weiteren	7 400	Franken	3.25 Prozent für die weiteren	9 500	Franken	3.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	3.75 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	4.00 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	4.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	4.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	4.75 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	5.00 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	5.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	5.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	5.75 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	6.00 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	6.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	6.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	6.75 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	7.00 Prozent für die weiteren	183 000	Franken	<p>Antrag auf Anpassung der Tarifkurve:</p> <p>Die vorgeschlagene Tarifkurve mit hoher Progression bei den tiefsten Einkommen (und schweizweit tiefstem Steuerfreibetrag) sowie einem einzigen Tarif (de facto Flat Tax) bei hohen und höchsten Einkommen trägt dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht angemessen Rechnung. Mit der vorgeschlagenen Tarifkurve würden die allerhöchsten Einkommen und Vermögen weiterhin fast weltweit die tiefsten Steuern bezahlen und die tiefsten Einkommen schweizweit nirgendwo früher besteuert werden als im Kanton Schwyz.</p> <p>Die SP Kanton Schwyz beantragt deshalb eine Anpassung der Tarifkurve, sodass - wie in der Initiative der SP Schwyz „JA zu einer gerechten Steuerentlastung“ gefordert - die Steuereintrittsschwelle angehoben wird und die tiefen Einkommen endlich entlastet werden - wie dies vom Parlament bereits im März 2009 erheblich erklärten Postulat 13/08 gefordert und von der Regierung seit Jahren versprochen wurde.</p>
0.25 Prozent für die ersten	1 300	Franken																																																																																				
0.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																																																																				
0.75 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																																																																				
1.00 Prozent für die weiteren	900	Franken																																																																																				
1.25 Prozent für die weiteren	900	Franken																																																																																				
1.50 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																																																																				
1.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																																																																				
2.00 Prozent für die weiteren	1 600	Franken																																																																																				
2.25 Prozent für die weiteren	2 100	Franken																																																																																				
2.50 Prozent für die weiteren	3 200	Franken																																																																																				
2.75 Prozent für die weiteren	5 300	Franken																																																																																				
3.00 Prozent für die weiteren	7 400	Franken																																																																																				
3.25 Prozent für die weiteren	9 500	Franken																																																																																				
3.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																																				
3.75 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																																				
4.00 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																																				
4.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																																				
4.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																																				
4.75 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																																				
5.00 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																																				
5.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																																				
5.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																																				
5.75 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																																				
6.00 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																																				
6.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																																				
6.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																																				
6.75 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																																				
7.00 Prozent für die weiteren	183 000	Franken																																																																																				

	einfache Steuer für das ganze Einkommen 5.80 Prozent. ² § 36 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.	
B. Ausgleich der kalten Progression		
<p>§ 49 Abs. 1</p> <p>¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.</p>	<p>§ 49 Abs. 1</p> <p>¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von ... Punkten (Stand Dezember 2015; Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.</p>	<p>Kritik Ausgleich der kalten Progression: Die kalte Progression wirkt sich bei tiefen Einkommen stärker aus als bei mittleren, hohen und höchsten Einkommen. Obwohl sich die Teuerung in den letzten Jahren in der Schweiz aufgrund der speziellen geopolitischen Lage und der globalen Wirtschaftsentwicklung auf historischen Tiefstwerten bewegt und der Warenkorb gar negative Teuerungswerte liefert, kann diese Situation schnell ändern. Eine Anpassung erst nach Veränderungen von über 10 Prozent benachteiligt die tiefen Einkommen stark. Die SP beantragt deshalb eine Schwelle von 5 Prozent.</p> <p>Antrag § 49 Abs.: ¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von ... Punkten (Stand Dezember 2015; Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 5 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer auf die nächste Steuerperiode hin anzupassen.</p>
C. Übergangsrecht		
---	<p>§ 250e (neu) 12. Teilrevision vom 25. Mai 2016</p> <p>¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2017 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p> <p>² Für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht nach § 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2016.</p> <p>³ Für Steuerübertretungen, deren Verjährungsfristen für die Strafverfolgung vor dem 1. Januar 2017 zu laufen begonnen haben oder die vor diesem Datum rechtskräftig beurteilt worden sind, gilt das neue Verjährungsrecht, sofern dieses milder ist als das bisherige Recht.</p>	

II. Gesetz über die Finanzierung des NFA-Beitrags

---	<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>¹ Der jährliche Kantonsbeitrag an den Ressourcenausgleich gemäss dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) wird zu zwei Dritteln durch den Kanton und zu einem Drittel durch die Bezirke und Gemeinden finanziert.</p> <p>² Den Anteil der Bezirke und Gemeinden tragen zu einem Drittel die Bezirke und zu zwei Dritteln die Gemeinden.</p>	<p>Kritik am innerkantonalen Finanzausgleich: Die SP Kanton Schwyz fordert einen stärkeren Ausgleich zwischen ärmeren und reicheren Bezirken und Gemeinden. Dieser Ausgleich soll primär durch den innerkantonalen Finanzausgleich geschaffen werden. Zurzeit ist die Abschöpfung im horizontalen Ausgleich zu tief. Zudem wird im Steuerkraftausgleich aktuell mit Defiziten geplant, deren Ausgleich nicht geregelt ist.</p> <p>Kritik am Grundsatz des NFA-Beitrags Wir begrüssen den Vorschlag zur Beteiligung der Bezirke und der Gemeinden an den NFA-Zahlungen. Die Aufteilung zwischen dem Kanton, den Bezirken und den Gemeinden sollte ihrem durchschnittlichen Anteil an den gesamten Steuereinnahmen aller drei Ebenen entsprechen.</p> <p>Antrag § 1: ¹ Der jährliche Kantonsbeitrag an den Ressourcenausgleich gemäss dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) wird zur Hälfte durch den Kanton, zu einem Sechstel durch die Bezirke und zu einem Drittel durch die Gemeinden finanziert.</p> <p>Begründung: Die Aufteilung zwischen dem Kanton, den Bezirken und den Gemeinden sollte ihrem durchschnittlichen Anteil an den gesamten Steuereinnahmen aller drei Ebenen entsprechen. Obige Formulierung geht also davon aus, dass der Kanton über die Jahre gemittelt etwa die Hälfte, die Bezirke zusammen etwa einen Sechstel und die Gemeinden zusammen etwa einen Drittel der gesamten Steuereinnahmen erhalten.</p>
---	<p>§ 2 Bemessung der Bezirks- und Gemeindeanteile</p> <p>¹ Der jährliche Anteil des einzelnen Bezirks bestimmt sich im Verhältnis seines Anteils am jeweiligen Ressourcenpotenzial aller Bezirke.</p> <p>² Der jährliche Anteil der einzelnen Gemeinde bestimmt sich im Verhältnis ihres Anteils am jeweiligen Ressourcenpotenzial aller Gemeinden.</p> <p>³ Die Repartition der direkten Bundessteuer wird zur Bestimmung der Anteile nicht berücksichtigt.</p>	<p>Kritik an der Bemessung der Bezirks- und Gemeindeanteile: Die SP Kanton Schwyz befürwortet die NFA-Beteiligung, fordert aber eine verursachergerechte Beteiligung.</p> <p>Antrag § 2: ² Der jährliche Anteil des einzelnen Bezirks bzw. der einzelnen Gemeinde wird gemäss dem durch sie verursachten Anteil am jährlichen Kantonsbeitrag in den Nationalen Ressourcenausgleich bestimmt.</p> <p>Begründung: Viele Gemeinden und Bezirke tragen nichts zur NFA-Zahlung bei, weil ihr Ressourcenpotential unter der massgeblichen Schwelle liegt. Es ist daher richtig, dass diese Gemeinden und Bezirke keinen Beitrag in den NFA leisten. Es kann daher nicht das gesamte Ressourcenpotential als Bemessungsgrundlage dienen.</p>

---	<p>§ 3 Zahlungstermin</p> <p>Die Bezirke und Gemeinden haben ihre Anteile jeweils per 31. Oktober dem Finanzdepartement zu überweisen.</p>	
---	<p>§ 4 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat setzt jährlich die Anteile der Bezirke und Gemeinden fest. ² Dem Finanzdepartement obliegt der Bezug der Bezirks- und Gemeindeanteile.</p>	
---	<p>§ 5 Vollzug</p> <p>Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p>	
III. Inkrafttreten		
---	<p>¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung unterstellt. ² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen. ³ Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.</p>	

III. Gemeinsame Bestimmungen beider Vernehmlassungsvarianten

Bisherige Fassung	Revisionsvorlage	Bemerkungen
A. Vermögenssteuer		
§ 48 b) Steuertarif	§ 48 Überschrift b) Steuertarif aa) Bezirke, Gemeinden und Kirchengemeinden	
---	§ 48a (neu) bb) Kanton ¹ Die Vermögenssteuer für die ersten 500 000 Franken des steuerbaren Vermögens beträgt 0.6 Promille und für den darüber liegenden Teil 1.2 Promille. ² Das steuerbare Vermögen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.	<p>Kritik am Modus: Wenn keine Präzisierung bezüglich Alleinstehend oder Ehepaar gemacht wird, kommt es hier zu einer Heiratsstrafe. Wir beantragen, dass dieser § überarbeitet wird und dass eine Korrektur vorgelegt wird, bei der es zu keiner Heiratsstrafe kommt.</p> <p>Kritik an der Vermögenssteuer: Die SP Kanton Schwyz fordert die Senkung des Steuertarifs für Vermögen für die ersten 350'000 (resp. 700'000 verheiratet) Franken auf 0.6 Promille. Diese Korrektur soll den gestiegenen Anlagepreisen Rechnung tragen und die Kleinsparer nicht für die kantonale Reichen- und Wachstumsstrategie bestrafen.</p> <p>Antrag § 2: ¹ Die Vermögenssteuer für die ersten 350 000 Franken, resp. 700'000 Franken bei verheirateten, des steuerbaren Vermögens beträgt 0.6 Promille und für den darüber liegenden Teil 1.2 Promille.</p>

B. Grundstückgewinnsteuer

§ 120 Abs. 3

³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von:

vollen	5	Jahren	um	10	Prozent
vollen	6	Jahren	um	13	Prozent
vollen	7	Jahren	um	16	Prozent
vollen	8	Jahren	um	19	Prozent
vollen	9	Jahren	um	22	Prozent
vollen	10	Jahren	um	25	Prozent
vollen	11	Jahren	um	28	Prozent
vollen	12	Jahren	um	31	Prozent
vollen	13	Jahren	um	34	Prozent
vollen	14	Jahren	um	37	Prozent
vollen	15	Jahren	um	40	Prozent
vollen	16	Jahren	um	43	Prozent
vollen	17	Jahren	um	46	Prozent
vollen	18	Jahren	um	49	Prozent
vollen	19	Jahren	um	52	Prozent
vollen	20	Jahren	um	55	Prozent
vollen	21	Jahren	um	58	Prozent
vollen	22	Jahren	um	61	Prozent
vollen	23	Jahren	um	64	Prozent
vollen	24	Jahren	um	67	Prozent
vollen	25	Jahren	um	70	Prozent

§ 120 Abs. 3

³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von:

vollen	5	Jahren	um	5.0	Prozent
vollen	6	Jahren	um	7.5	Prozent
vollen	7	Jahren	um	10.0	Prozent
vollen	8	Jahren	um	12.5	Prozent
vollen	9	Jahren	um	15.0	Prozent
vollen	10	Jahren	um	17.5	Prozent
vollen	11	Jahren	um	20.0	Prozent
vollen	12	Jahren	um	22.5	Prozent
vollen	13	Jahren	um	25.0	Prozent
vollen	14	Jahren	um	27.5	Prozent
vollen	15	Jahren	um	30.0	Prozent
vollen	16	Jahren	um	32.5	Prozent
vollen	17	Jahren	um	35.0	Prozent
vollen	18	Jahren	um	37.5	Prozent
vollen	19	Jahren	um	40.0	Prozent
vollen	20	Jahren	um	42.5	Prozent
vollen	21	Jahren	um	45.0	Prozent
vollen	22	Jahren	um	47.5	Prozent
vollen	23	Jahren	um	50.0	Prozent
vollen	24	Jahren	um	52.5	Prozent
vollen	25	Jahren	um	55	Prozent

Kritik an der Grundstückgewinnsteuer: Die SP Kanton Schwyz befürwortet die Reduktion der Ermässigung bei „schnellen“ wechseln der Besitzdauer. Eigenheimbesitzer, die ihr Heim den Kindern weitergeben möchten, sollen jedoch nicht für die kantonale Tiefst-Steuerstrategie für Superreiche bestraft werden.

Antrag § 120 Abs. 3: Die Stufen ab 15 Jahren sollen nicht angepasst werden:

vollen	15	Jahren	um	40	Prozent
vollen	16	Jahren	um	43	Prozent
vollen	17	Jahren	um	46	Prozent
vollen	18	Jahren	um	49	Prozent
vollen	19	Jahren	um	52	Prozent
vollen	20	Jahren	um	55	Prozent
vollen	21	Jahren	um	58	Prozent
vollen	22	Jahren	um	61	Prozent
vollen	23	Jahren	um	64	Prozent
vollen	24	Jahren	um	67	Prozent
vollen	25	Jahren	um	70	Prozent

Die Stufen von 5 bis 14 Jahre sollen so angepasst werden, dass die für die Grundstückgewinnsteuer geplanten gesamten Einnahmen dem Revisionsvorschlag entsprechen.

C. Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen

§ 20b Abs. 1

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 20b Abs. 1

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Kritik am Abzug im Umfang von 50 Prozent: Während Herr und Frau Schweizer ihr gesamtes Einkommen versteuern müssen, erhalten Grossaktionäre – also diejenigen, welche am wenigsten darauf angewiesen sind – Steuergeschenke: Sie müssen drei Viertel ihrer Dividenden nicht versteuern. Deshalb hat die SP die kantonale Initiative „Ja zu einer gerechten Dividendenbesteuerung“ eingereicht.

Variante 1

Antrag § 20 Abs. 1: ¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes **im Umfang von 60 Prozent steuerbar**, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund-

		<p>oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>Variante 2</p> <p>Antrag § 20 Abs. 1: Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zu-rechenbaren Aufwandes im Umfang der Bundessteuergesetzgebung steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>
<p>§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a</p> <p>¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht; ^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a</p> <p>(¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:) c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidations-überschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrech-nungssteuerforderung entsteht; ^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit be-schränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhun-gen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossen-schaft darstellen.</p>	<p>Variante 1</p> <p>Antrag § 21 Abs. 1a: ^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidations-überschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Ge-sellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratis-nennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesell-schaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>Variante 2</p> <p>Antrag § 21 Abs. 1a: ^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidations-überschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Ge-sellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratis-nennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang der Bundessteuergesetzgebung steuerbar, wenn diese Beteili-gungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapi-tals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>
D. Gewinnsteuer		
<p>§ 71 Abs. 2</p> <p>² Der steuerbare Reingewinn wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet. Abs. 3: ---</p>	<p>§ 71 Abs. 2 und 3 (neu)</p> <p>² Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. ³ Der steuerbare Reingewinn wird für die Steuerberechnung auf</p>	

	die nächsten hundert Franken abgerundet.	
E. Steuererlass		
<p>§ 194 2. Steuererlass</p> <p>¹ Steuerpflichtigen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse wegen Übertretung oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>² Das Erlassgesuch muss schriftlich begründet und mit den nötigen Beweismitteln der kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden. Diese holt die Stellungnahme der Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben werden.</p> <p>⁴ Die Einreichung eines Steuererlassgesuches hemmt den Bezug nicht.</p> <p>⁵ Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Verfahrenskosten erhoben werden.</p>	<p>§ 194 Überschrift, Abs. 1 bis 5 2. Steuererlass a) Grundsatz</p> <p>¹ Steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse wegen Übertretung oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>² Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugutezukommen.</p> <p>³ Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen. Abs. 4 und 5 werden aufgehoben</p>	
---	<p>§ 194a (neu) b) Ablehnungsgründe</p> <p>Der Steuererlass kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person:</p> <p>a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist;</p> <p>b) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat;</p> <p>c) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat;</p> <p>d) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen grobfahrlässig herbeigeführt hat;</p> <p>e) während des Beurteilungszeitraums andere Gläubiger bevorzugt behandelt hat.</p>	
---	<p>§ 194b (neu) c) Erlassgesuch</p> <p>¹ Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses, der Busse</p>	

	<p>oder der Kosten eine grosse Härte bedeuten würde.</p> <p>² Das Erlassgesuch ist bei der kantonalen Steuerverwaltung (Erlassbehörde) einzureichen. Diese holt die Stellungnahme der Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Die Erlassbehörde tritt nur auf Gesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG) eingereicht werden. Die Einreichung eines Erlassgesuches hemmt den Bezug nicht.</p> <p>⁴ In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person oder deren Vertreter ein Erlassgesuch einreichen.</p>	
---	<p>§ 194c (neu) d) Verfahren</p> <p>¹ Für den Gesuchsteller gelten die Verfahrensrechte und -pflichten nach diesem Gesetz. Er hat der Erlassbehörde umfassende Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.</p> <p>² Verweigert der Gesuchsteller trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, tritt die Erlassbehörde nicht auf das Gesuch ein.</p> <p>³ Die Erlassbehörde verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz.</p> <p>⁴ Das Verfahren ist kostenfrei. Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Kosten erhoben werden.</p>	
---	<p>§ 194d (neu) e) Rechtsmittel</p> <p>Gegen den Entscheid der Erlassbehörde kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>	
F. Steuerstrafrecht		
<p>§ 209 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 3</p> <p>¹ Die Strafverfolgung verjährt:</p> <p>a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in §§ 204 und 205 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber der steuerpflichtigen Person wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.</p>	<p>§ 209 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 3</p> <p>(¹ Die Strafverfolgung verjährt:)</p> <p>a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;</p> <p>Bst. b und c unverändert</p> <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung erlassen wurde (§ 213 Abs. 1).</p> <p>³ Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten verjähren nach § 140. Stillstand und Unterbrechung richten sich nach § 139 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. a-c.</p>	

<p>³ Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten verjähren nach § 140.</p>		
<p>§ 226 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	<p>§ 226 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.</p>	
<p>§ 227 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	<p>§ 227 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.</p>	
<p>§ 228</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten strafbaren Tätigkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.</p>	<p>§ 228</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der letzten strafbaren Tätigkeit.</p> <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</p>	
<p>G. Redaktionelle Änderungen</p>		
<p>§ 29 Abs. 3</p> <p>³ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen von Selbstständigerwerbenden (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.</p>	<p>§ 29 Abs. 3</p> <p>³ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen von Selbstständigerwerbenden (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.</p>	

<p>§ 143 Abs. 2</p> <p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.</p>	<p>§ 143 Abs. 2</p> <p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.</p>	
<p>§ 250c Abs. 2 und 4</p> <p>² Für die übrigen Änderungen bei der Quellensteuer und für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen betreffend Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (§§ 18 Abs. 2, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 Bst. f, 33 Abs. 3 Bst. g, 34 Bst. b, 65 Abs. 1 Bst. g) und betreffend den Sozialabzug nach § 35 Abs. 1 Bst. d finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2016 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p>	<p>§ 250c Abs. 2 und 4</p> <p>² Für die Änderungen bei der Quellensteuer und für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen betreffend Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (§§ 18 Abs. 2, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 Bst. f, 33 Abs. 3 Bst. g, 34 Bst. b [Aufhebung], 65 Abs. 1 Bst. g) und betreffend den Sozialabzug nach § 35 Abs. 1 Bst. d finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2016 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p>	
<p>H. Unternehmenssteuern</p>		
<p>Diverse §§ zur Gewinn- und Kapitalbesteuerung</p>		<p>In der Revision des Steuergesetzes 2008 wurde das System von Gewinn- und Kapitalbesteuerung abgeschafft. Mit dieser Systemänderung wurden die Unternehmenssteuern de facto halbiert. Heute bezahlen einzelne Unternehmen nicht einmal mehr ausreichend Steuern um den durch sie verursachten NFA-Beitrag zu decken. Dieser Zustand kann nicht länger toleriert werden. Die SP Kanton Schwyz beantragt deshalb in der laufenden Revision des Steuergesetzes 2017 die gegenseitige Anrechnung von Gewinn- und Kapitalsteuern wieder abzuschaffen oder die de facto Halbierung der Unternehmenssteuern auf andere Art und Weise rückgängig zu machen, sodass die Unternehmen gemessen an ihren Gewinnen und ihrem Kapital wieder gleichermassen zum Schweizer Staatshaushalt beitragen wie die natürlichen Personen. Es ist nicht länger tolerierbar, dass die juristischen Personen auf Kosten der natürlichen Personen geschont werden. Dies hat zur Folge, dass die Kosten der öffentlichen Hand je länger je mehr vom lohnarbeitenden Mittelstand getragen werden müssen.</p>

I. Handänderungssteuern		
Diverse §§ zu Handänderungssteuer		In der Revision des Steuergesetzes 2008 wurde die Handänderungssteuer abgeschafft. Die SP Kanton Schwyz beantragt in der laufenden Revision des Steuergesetzes 2017 diese Anpassungen rückgängig zu machen und die Handänderungssteuer mit der vorliegenden Steuergesetzrevision 2017 wieder einzuführen.